

Jahresbericht
2006

Bundesfinanzhof



Präsident des Bundesfinanzhofs:

Dr. h. c. Wolfgang Spindler

Ständiger Vertreter des Präsidenten:

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs
Dr. Wilfried Wagner

Referent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit:

Richter am Bundesfinanzhof
Michael Wendt

Vertreter: Vizepräsident des Bundesfinanzhofs
Dr. Wilfried Wagner

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Inhaltsübersicht

<u>A. Allgemeine Angelegenheiten</u>	<u>3</u>
I. Rechtsprechung	3
II. Wissenschaftliche Dienste	4
1. Bibliothek	4
2. Dokumentationsstelle	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen	5
<u>B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen</u>	<u>7</u>
I. Die Ergebnisse des Jahres 2006 auf einen Blick	7
II. Historischer Überblick	8
III. Einzeldarstellungen	9
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2006	9
2. Aufgliederung der Eingänge	10
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2006	12
4. Aufgliederung der Erledigungen	13
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2006	17
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren	18
<u>C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2006</u>	<u>19</u>
I. Einkommensteuer	19
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	19
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	19
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	19
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen	21
5. Sonstige Einkünfte	21
6. Sonderausgaben	21
7. Außerordentliche Einkünfte	22
8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	22
9. Besteuerung von Lebenspartnerschaften	22
II. Körperschaftsteuer	22
III. Doppelbesteuerungsrecht	23
IV. Solidaritätszuschlag	23
V. Gewerbesteuer	23
VI. Umsatzsteuer	23
VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer	24
VIII. Grundsteuer	24

IX. Kraftfahrzeugsteuer	24
X. Branntweinsteuer/Biersteuer	24
XI. Tabaksteuer.....	24
XII. Zoll.....	24
XIII. Abgabenordnung	25
XIV. Finanzgerichtsordnung	25

D. Im Jahr 2006 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....27

I. Einkommensteuer.....	27
II. Körperschaftsteuer	29
III. Gewerbesteuer	29
IV. Umsatzsteuer	29
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer	30
VI. Grunderwerbsteuer.....	30
VII. Kraftfahrzeugsteuer	31
VIII. Tabaksteuer.....	31
IX. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)	31
X. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung.....	32

E. Im Jahr 2007 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung33

I. Einkommensteuer.....	33
II. Körperschaftsteuer	36
III. Gewerbesteuer	36
IV. Umsatzsteuer	37
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer	37
VI. Grund- und Grunderwerbsteuer.....	37
VII. Kraftfahrzeugsteuer	38
VIII. Mineralölsteuer	38
IX. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)	38
X. Abgabenordnung / Haftung	38

Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2006 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf. Teil C - der Rechtsprechungsteil - gibt eine Auswahl der von den Senaten zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Diese Entscheidungen sind sämtlich auch auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2006 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2007 voraussichtlich gerechnet werden kann.

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. **Rechtsprechung**

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen die positive Entwicklung, die bereits in den letzten beiden Jahren zu verzeichnen war. Die Folge ist, dass die Entscheidungen zeitnäher ergehen können.

Die Zahl der Eingänge im Berichtsjahr (3.386) ist gegenüber dem Vorjahr 2005 (3.403) nur noch geringfügig zurückgegangen. Die neu eingegangenen Revisionen entsprechen mit 804 nahezu denen des Vorjahres (805). Nach wie vor rückläufig sind dagegen die Nichtzulassungsbeschwerden, die nach zwischenzeitlichen Spitzenwerten mit deutlich über 2.000 jährlichen Neuzugängen in den Jahren 2002 bis 2004 diese Grenze nun nachhaltig unterschritten haben und im Jahr 2006 bei 1.844 liegen. Gegenüber dem Vorjahr nochmals zugenommen haben die sonstigen Verfahren; 72 davon entfallen dabei alleine auf die seit dem 1. Januar 2005 eröffnete Anhörungsrüge nach § 133a FGO.

Die Erledigungen sind mit 3.468 gegenüber denen des Vorjahres (3.652) zwar leicht rückläufig. Wie in den beiden Vorjahren übersteigen allerdings die Erledigungszahlen die Eingangszahlen, so dass im Ergebnis der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2006 nochmals reduziert werden konnte und sich mit 2.697 nunmehr weit unter der Grenze von 3.000 stabilisiert hat.

Hervorgehoben zu werden verdient, dass die in den unerledigten Verfahren enthaltenen sog. Altfälle im Jahr 2006 spürbar abgebaut worden sind. Nur noch 51 Verfahren waren Ende 2006 älter als drei Jahre. In den letzten fünf Jahren bewegte sich die Zahl dieser Verfahren zwischen 109 und 238.

Trotz der positiven Entwicklung bei den Altfällen, die normalerweise negativ auf die Verfahrensdauer durchschlägt, ist die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren gegenüber 2005 nochmals um einen Monat auf 10 Monate gesunken. Mit 21 Monaten entspricht die Verfahrensdauer bei den Revisionen mit Sachentscheidung der des Vorjahres; gleiches gilt für die Nichtzulassungsbeschwerden, die durchschnittlich nach 9 Monaten erledigt werden konnten. Bei den Revisionen ohne Sachentscheidung ist die Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr um einen Monat auf 12 Monate angestiegen.

Besonders erfreulich ist die anhaltend rückläufige Tendenz bei den unzulässigen Rechtsmitteln. Sie haben nach einem Tiefstand in 2005 (33,6 v.H.) weiter abgenommen und liegen in 2006 bei 919 (das entspricht 31,5 v.H.). Dabei ist die Zahl der von den Steuerpflichtigen persönlich, d.h. ohne Beachtung des geltenden Vertretungszwangs, eingelegten Rechtsmittel erneut, wenn auch nicht mehr so deutlich wie im vergangenen Jahr, zurückgegangen.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen beträgt 21,3 v.H. (gegenüber 20,3 v.H. im Vorjahr). Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 44 v.H. (42 v.H. im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden bei 17 v.H. (15 v.H. im Vorjahr).

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie -- im Wege der Amtshilfe -- Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2006 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 188.701 Büchern (davon 1.407 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.805 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 718 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2006 auf 3.338 Bände.

Als wesentliche Neuerung des Berichtsjahres 2006 ist die Neumöblierung der Arbeitsplätze des Lesesaals und der damit verbundene verbesserte Einsatz moderner Technik zu nennen.

Neben den Printwerken steht den Nutzern mittlerweile ein umfangreiches elektronisches Angebot zur Verfügung, das teilweise auch vom individuellen Arbeitsplatz aus recherchierbar ist.

2. Dokumentationsstelle

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.116 Rechtsprechungsdokumente (2.075 BFH-Entscheidungen, 1.901 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 140 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.356 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 702 Revisionsverfahren beim BFH, 31 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- und 142 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Ende Dezember 2006 waren 56.836 BFH-Entscheidungen und 47.860 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie 100.043 von der Abteilung Dokumentation und Information des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.237 offene Revisionsverfahren beim BFH, 70 offene Verfahren beim BVerfG sowie 251 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 44 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung. An ausländischen Gästen hat der BFH eine Gruppe von Vertretern der Steuerverwaltung in Ghana, eine Delegation der Steuerberaterkammer Nagoya, hochrangige Richter des thailändischen Supreme Court sowie eine Delegation von Beschäftigten des Finanzamts Shanghai empfangen.

Zu den im Jahr 2006 zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung freigegebenen Entscheidungen wurden 61 Pressemitteilungen herausgegeben. Darüber hinaus ergingen 16 Pressemitteilungen in personellen oder allgemeinen Angelegenheiten.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2006 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2006		2 779
2. Neueingänge		
a) Revisionen	804	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 844	
c) sonstige Beschwerden	325	
d) Erinnerungen	85	
e) sonstige Verfahrenssachen	327	
f) Verfahren Großer Senat	1	
		3 386
3. Insgesamt anhängig		6 165
4. Erledigungen		
a) Revisionen	822	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 937	
c) sonstige Beschwerden	305	
d) Erinnerungen	98	
e) sonstige Verfahrenssachen	304	
f) Verfahren Großer Senat	2	
		3 468
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2006		2 697
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 7)	919	= 31,5 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 142)	1 300	= 44,6 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 74)	244	= 8,4 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 151)	453	= 15,5 v.H.
Summe	2 916	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1 538	1 261	1 162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2 516	2 529	3 872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2 364	2 196	5 190
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
1998	3 467	3 520	2 886
1999	3 179	3 270	2 795
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158
2003	3 669	3 596	3 231
2004	3 461	3 663	3 028
2005	3 403	3 652	2 779
2006	3 386	3 468	2 697

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2006

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2006	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2006
a) Revisionen	1 237	421	804	320	2 041
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 343	96	1 844	111	3 187
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	37	6	118	31	155
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	53	2	207	1	260
d) Klagen	0	0	1	0	1
e) Erinnerungen	29	0	85	0	114
f) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	9	0	63	0	72
bb) andere (Anträge auf Pro- zesskostenhilfe u.a.)	68	0	263	0	331
g) Verfahren Großer Senat	3	2	1	1	4
Summe	2 779	527	3 386	464	6 165

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	472	273	745
Kindergeld	46	71	117
Körperschaftsteuer	69	54	123
Eigenheimzulage	22	19	41
Gewerbsteuer	59	50	109
Bewertung	30	8	38
Erbschaft- und Schenkungsteuer	43	30	73
Grunderwerbsteuer	49	22	71
Investitionszulage	33	8	41
Kraftfahrzeugsteuer	1	6	7
Umsatzsteuer	123	70	193
Steuerberatungsrecht	1	3	4
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	38	37	75
sonstige	251	153	404
Summe	1 237	804	2 041

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	468	709	1 177
Kindergeld	50	95	145
Körperschaftsteuer	53	81	134
Eigenheimzulage	24	39	63
Gewerbsteuer	69	70	139
Bewertung	19	21	40
Erbschaft- und Schenkungsteuer	29	38	67
Grunderwerbsteuer	33	31	64
Investitionszulage	17	22	39
Kraftfahrzeugsteuer	13	17	30
Umsatzsteuer	160	215	375
Steuerberatungsrecht	14	28	42
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	58	36	94
sonstige	336	442	778
Summe	1 343	1 844	3 187

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2 564
Personengesellschaften	284
Aktiengesellschaften	25
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	390
sonstige Rechtsformen	123
Summe	3 386

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2 892
Verwaltung	464
Sonstige	30
Summe	3 386

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2006

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	623	244
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	24	2
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	956	100
bb) Aussetzung der Vollziehung	96	16
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	297	4
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	30	1
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	640	6
cc) Aussetzung der Vollziehung	53	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	196	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	433	55
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	5	2
cc) Löschungen	35	5
dd) Vorlagebeschlüsse	17	4
ee) sonstige	62	18
f) Verfahren Großer Senat	1	1
Summe	3 468	458

Im Laufe des Jahres 2006 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2 916 Entscheidungen sind 621 (21,3 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 2 916 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	919
(2) Zurückweisung als unbegründet	1 300
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	244
(4) Entscheidung in der Sache selbst	453

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	912 = 99,2 v.H.	7 = 0,8 v.H.
zu (2)	1 158 = 89,1 v.H.	142 = 10,9 v.H.
zu (3)	170 = 69,7 v.H.	74 = 30,3 v.H.
zu (4)	302 = 66,7 v.H.	151 = 33,3 v.H.
Summe der Entscheidungen	2 542 = 87,2 v.H.	374 = 12,8 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 912 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln -- 7 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 150 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 762 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt von

Rechtsanwälten	476
Wirtschaftsprüfern	32
Steuerberatern	171
Gesellschaften und	70
sonstigen Bevollmächtigten	13

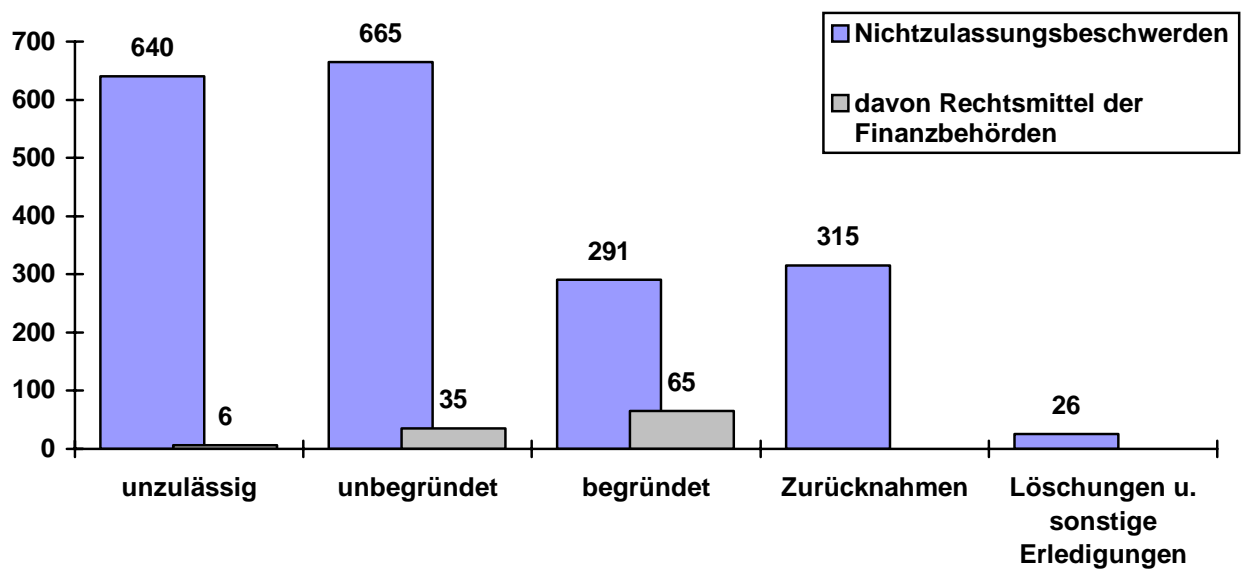
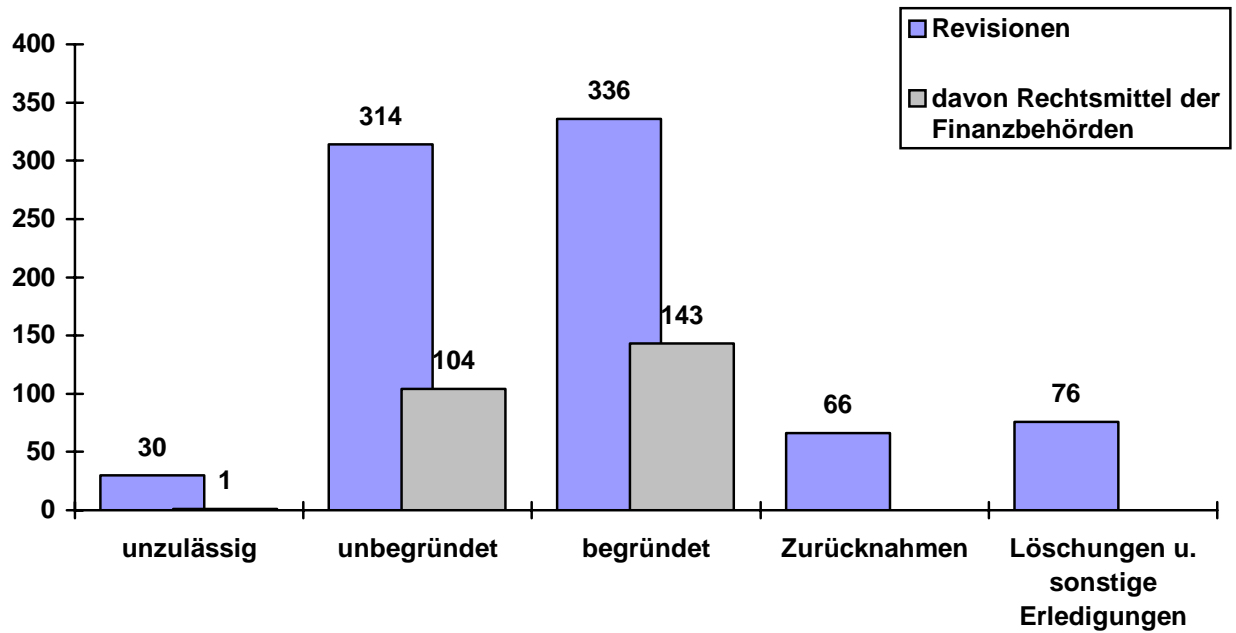
c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1 798
Wirtschaftsprüfer	117
Steuerberater	696
Gesellschaften	457
sonstige Bevollmächtigte	39

In 361 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
unzulässig	30	640
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	6
unbegründet	314	665
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	104	35
begründet	336	291
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	143	65
Zurücknahmen	66	315
Löschungen	5	14
Vorlagebeschlüsse	17	0
Sonstige	54	12
Summe	822	1 937



e. Mündliche Verhandlungen

In 136 = 4,7 v.H. (Vorjahr 92 = 3,0 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2006 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 66 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 70 Fällen anberaamt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 253 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 234 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2006 insgesamt 2 916 Entscheidungen sind 348 (= 11,9 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 61 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2006

	anhängig im Jahr 2006	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2006	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2006	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	2 041	741	822	314	1 219	427
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3 187	207	1 937	122	1 250	85
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	155	37	115	17	40	20
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	260	3	190	3	70	0
d) Klagen	1	0	0	0	1	0
e) Erinnerungen	114	0	98	0	16	0
f) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	72	0	57	0	15	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	331	0	247	0	84	0
g) Verfahren Großer Senat	4	3	2	2	2	1
Summe	6 165	991	3 468	458	2 697	533

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2005 (= 3 028)	1.1.2006 (= 2 779)	1.1.2007 (= 2 697)
1996	3		
1997	-		
1998	11	6	2
1999	11	4	2
2000	45	33	2
2001	46	18	3
2002	155	48	15
2003	731	105	27
2004	2 026	523	108
2005		2 042	518
2006			2 020

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2006 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	21
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	12
Nichtzulassungsbeschwerden	9
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	10

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2006

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2006 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. **Einkommensteuer**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Zufluss eines Aufgeldes bei der Ausgabe von Optionsanleihen begründet steuerrechtlich eine Einlage
(Urteil vom 30. November 2005 I R 3/04) PM Nr. 6/06
- Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
(Urteil vom 14. März 2006 I R 22/05) PM Nr. 31/06
- Für gewerblich betriebenes Altenheim bestimmte Erbschaft führt zu Betriebseinnahmen
(Urteil vom 14. März 2006 VIII R 60/03) PM Nr. 33/06
- Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Mindestbesteuerung im Jahr 1999 verfassungswidrig
(Beschluss vom 6. September 2006 XI R 26/04) PM Nr. 58/06

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut eingeschränkt
(Urteil vom 6. September 2006 XI R 28/05) PM Nr. 74/06

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Zur betrieblichen Veranlassung unfallbedingter Schadensersatzleistungen
(Urteil vom 1. Dezember 2005 IV R 26/04) PM Nr. 4/06
- Fahrtenbuch nur bei zeitnahen und nicht ohne weiteres abänderbaren Eintragungen ordnungsgemäß
(Urteil vom 9. November 2005 VI R 27/05) PM Nr. 13/06
- Keine Überprüfung des tatsächlichen Aufwands bei gesetzlichen Verpflegungspauschalen
(Urteil vom 4. April 2006 VI R 44/03) PM Nr. 21/06
- Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes können vollständig abziehbar sein
(Urteil vom 23. Mai 2006 VI R 21/03) PM Nr. 25/06

- Vorlage an den EuGH: Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung für einen nebenberuflichen Lehrauftrag an der Universität Straßburg?
(Beschluss vom 1. März 2006 XI R 43/02) PM Nr. 27/06
- Die verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung ist regelmäßig Arbeitslohn
(Urteil vom 11. April 2006 VI R 60/02) PM Nr. 29/06
- Keine berufsbezogene Ausbildung beim Besuch allgemein bildender Schulen
(Urteil vom 22. Juni 2006 VI R 5/04) PM Nr. 35/06
- Aufwendungen von Lehrern für Snowboardkurse als Werbungskosten
(Urteil vom 22. Juni 2006 VI R 61/02) PM Nr. 36/06
- Aufwendungen für ein Erststudium können Werbungskosten sein
(Urteil vom 20. Juli 2006 VI R 26/05) PM Nr. 39/06
- Verfassungswidrigkeit der Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern
(Beschlüsse vom 22. Mai 2006 VI R 49/04 und VI R 46/05; VI R 51/04, VI R 15/02, VI R 15/05, VI R 17/05, VI R 50/04) PM Nr. 41/06
- Kosten einer teils beruflich, teils privat veranlassten Auslandsreise: Können gemischt veranlasste Aufwendungen aufgeteilt werden?
(Vorlage an den Großen Senat; Beschluss vom 20. Juli 2006 VI R 94/01) PM Nr. 43/06
- Die kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung, die während der Arbeitszeit zu tragen ist, muss nicht stets zu Arbeitslohn führen
(Urteil vom 22. Juni 2006 VI R 21/05) PM Nr. 46/06
- Bewertung von Jahreswagenrabatten
(Urteil vom 5. September 2006 VI R 41/02) PM Nr. 51/06
- Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschale?
(Aufforderung des BMF zum Verfahrensbeitritt; Beschluss vom 21. September 2006 VI R 81/04) PM Nr. 55/06
- 1 %-Regelung: Beweis des ersten Anscheins spricht für auch private Nutzung des Dienstwagens
(Urteil vom 7. November 2006 VI R 19/05) PM Nr. 68/06
- Lohnsteuer für im Rahmen von Betriebsveranstaltungen überreichte Goldmünzen
(Urteil vom 7. November 2006 VI R 58/04) PM Nr. 69/06
- Keine Verfahrensaussetzung wegen geplanter Gesetzesänderung mit Rückwirkung
(Urteil vom 29. November 2006 VI R 14/06) PM Nr. 73/06
- Die 1 % - Regelung kann nicht durch Vereinbarung eines Nutzungsentgelts vermieden werden
(Urteil vom 7. November 2006 VI R 95/04) PM Nr. 1/07

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Kein Abzug eines Kapitalverlustes aus der vorzeitigen Einlösung von Gleitzins-Schuldverschreibungen (Urteil vom 11. Juli 2006 VIII R 67/04) PM Nr. 2/07

5. Sonstige Einkünfte

- Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß (Urteil vom 29. November 2005 IX R 49/04) PM Nr. 2/06
- Rückabwicklung eines Kaufvertrages ist nicht steuerpflichtig (Urteil vom 27. Juni 2006 IX R 47/04) PM Nr. 48/06
- Entschädigung für Rücktritt von einem Grundstückskauf ist nicht zu versteuern (Urteil vom 24. August 2006 IX R 32/04) PM Nr. 62/06
- Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei Spekulationseinkünften (Urteil vom 18. Oktober 2006 IX R 5/06) PM Nr. 65/06
- Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften ist verfassungsgemäß (Urteil vom 18. Oktober 2006 IX R 28/05) PM Nr. 77/06

6. Sonderausgaben

- BFH ruft BVerfG an: Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen ist verfassungswidrig - Familien werden benachteiligt (Beschluss vom 14. Dezember 2005 X R 20/04) PM Nr. 5/06
- Grundsatzentscheidung zum Alterseinkünftegesetz: BFH hält die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für verfassungsrechtlich unbedenklich (Beschluss vom 1. Februar 2006 X B 166/05) PM Nr. 10/06
- Abzug des Schulgelds für eine "Europäische Schule" als Sonderausgabe (Urteil vom 5. April 2006 XI R 1/04) PM Nr. 26/06
- Nur echte Spenden an den eigenen Verein sind steuerlich absetzbar (Urteil vom 2. August 2006 XI R 6/03) PM Nr. 57/06
- Voraussetzungen für Abzug einer "Durchlaufspende" (Urteil vom 5. April 2006 I R 20/05) PM Nr. 3/07

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 2005 sind trotz Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes nur beschränkt als Sonderausgaben abziehbar (Urteil vom 8. November 2006 X R 45/02) PM Nr. 8/07

7. Außerordentliche Einkünfte

- BFH ruft BVerfG an: Rückwirkend verschärfte Besteuerung von Entlassungsentschädigungen verfassungswidrig (Beschlüsse vom 2. August 2006 XI R 30/03 und XI R 34/02) PM Nr. 52/06

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Kindergeld: Beiträge zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung mindern die Einkünfte des Kindes (Urteile vom 16. November 2006 III R 74/04 und vom 14. Dezember 2006 III R 24/06) PM Nr. 7/07

9. Besteuerung von Lebenspartnerschaften

- Keine Zusammenveranlagung und Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner (Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05) PM Nr. 18/06

II. **Körperschaftsteuer**

- "Rücklagenmanagement" zur "Mobilisierung" von Körperschaftsteuerguthaben nicht rechtsmissbräuchlich (Urteil vom 28. Juni 2006 I R 97/05) PM Nr. 54/06
- Pauschale "Schachtelstrafe" von 5% auf Gewinne aus Auslandsbeteiligungen nicht mit EU-Recht vereinbar (Urteil vom 9. August 2006 I R 95/05) PM Nr. 60/06
Zu dieser Problematik siehe auch die beiden Entscheidungen vom 13. Juni 2006 I R 78/04 und vom 9. August 2006 I R 50/05
- Verstößt die "Mantelkauf"-Vorschrift gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt? (Vorlage an das BVerfG: Beschluss vom 22. August 2006 I R 25/06) PM Nr. 61/06
- Körperschaftsteuer-Moratorium ist verfassungsgemäß (Urteil vom 8. November 2006 I R 69, 70/05) PM Nr. 6/07

III. Doppelbesteuerungsrecht

- Ist die Nichtberücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste mit EU-Recht vereinbar? (Vorlage an den EuGH: Beschlüsse vom 28. Juni 2006 I R 84/04 und vom 22. August 2006 I R 116/04) PM Nr. 56/06
- Beseitigung der Diskriminierung von Betriebsstätten ausländischer EU-Kapitalgesellschaften durch Gewährung eines verringerten Körperschaftsteuersatzes (Urteil vom 9. August 2006 I R 31/01) PM Nr. 63/06

IV. Solidaritätszuschlag

- BFH verneint Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (Beschluss vom 28. Juni 2006 VII B 324/05) PM Nr. 34/06

V. Gewerbesteuer

- Erstreckung der Gewerbesteuerbefreiung für den Betrieb eines Wohn- und Pflegeheims auf das Besitzunternehmen (Urteil vom 29. März 2006 X R 59/00) PM Nr. 24/06

VI. Umsatzsteuer

- Zur Umsatzsteuerbarkeit von Lieferungen während einer Kreuzfahrt an Bord eines Schiffes (Urteil vom 20. Dezember 2005 V R 30/02) PM Nr. 11/06
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei "Duty-Free"-Läden (Urteil vom 3. November 2005 V R 63/02) PM Nr. 12/06
- Parkverbilligung für Kunden mindert nicht den Umsatz des Einzelhändlers (Urteil vom 11. Mai 2006 V R 33/03) PM Nr. 28/06
- Keine umsatzsteuerrechtlichen Lieferungen beim „sale-and-lease-back“-Verfahren (Urteil vom 9. Februar 2006 V R 22/0) PM Nr. 32/06
- Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für "Essen auf Rädern" (Urteil vom 10. August 2006 V R 55/04) PM Nr. 53/06
- Eine nachhaltige Tätigkeit als Testamentsvollstrecker unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie aus privatem Anlass aufgenommen wurde (Urteil vom 7. September 2006 V R 6/05) PM Nr. 67/06
- Rechtsmissbräuchliche Gestaltungen werden auch im Mehrwertsteuerrecht nicht anerkannt (Urteil vom 9. November 2006 V R 43/04) PM Nr. 76/06

VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Vorlage an den EuGH: Verstößt unterschiedliche Bewertung inländischen und ausländischen Betriebsvermögens bei der deutschen Erbschaftsteuer gegen die Kapitalverkehrsfreiheit? (Beschluss vom 11. April 2006 II R 35/05) PM Nr. 22/06
- Zeitpunkt einer mittelbaren Grundstücksschenkung bei Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung (Urteil vom 23. August 2006 II R 16/06) PM Nr. 47/06
- Erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht auch für ausländische Zweigniederlassungen inländischer Banken (Urteil vom 31. Mai 2006 II R 66/04) PM Nr. 70/06

VIII. Grundsteuer

- Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser nicht verfassungswidrig (Urteil vom 19. Juli 2006 II R 81/05) PM Nr. 44/06

IX. Kraftfahrzeugsteuer

- Keine Erstzulassung eines PKW mit Zuteilung eines Überführungskennzeichens (Urteil vom 23. Mai 2006 VII R 27/05) PM Nr. 30/06
- Keine Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für schwere Geländewagen (Beschluss vom 21. August 2006 VII B 333/05) PM Nr. 42/06

X. Branntweinsteuer/Biersteuer

- Was ist Bier? (Urteil vom 28. März 2006 VII R 50/04) PM Nr. 37/06

XI. Tabaksteuer

- Tabakschmuggel birgt erhebliche finanzielle Risiken (Urteil vom 7. März 2006 VII R 23/04) PM Nr. 20/06

XII. Zoll

- Erstattung von Einfuhrabgaben bei wegen Schadhaftheit zurückgewiesenen Waren (Urteil vom 28. März 2006 VII R 23 und 24/05) PM Nr. 23/06

XIII. Abgabenordnung

- BFH zieht Grenzen beim grenzüberschreitenden Auskunftsverkehr
(Beschluss vom 15. Februar 2006 I B 87/05) PM Nr. 17/06
- Das sog. Bankengeheimnis entbindet eine Bank nicht von der Pflicht, ein Treuhandverhältnis nachzuweisen
(Urteil vom 27. September 2006 IV R 45/04) PM Nr. 59/06
- Anspruch der Banken auf Kostenersatz bei Anfragen der Finanzbehörden?
(Urteil vom 8. August 2006 VII R 29/05) PM Nr. 64/06
- Auskunftsanspruch zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage gegen einen kommunalen Betrieb
(Urteil vom 5. Oktober 2006 VII R 24/03) PM Nr. 72/06

XIV. Finanzgerichtsordnung

- Anforderungen an die Wirksamkeit einer elektronisch übermittelten Klagerücknahme
(Urteil vom 26. Oktober 2006 V R 40/05) PM Nr. 71/06
Zu dieser Problematik vgl. auch das Urteil vom 18. Oktober 2006 XI R 22/06.

D. Im Jahr 2006 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. **Einkommensteuer**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Eigengeschäfte eines Börsenmaklers: Beim X. Senat ist ein Verfahren zu der Frage anhängig geworden, ob ein angestellter Börsenmakler, der mit Billigung seines Arbeitgebers und unter Ausnutzung seines beruflich erlangten Informationsvorsprungs auf eigene Rechnung Geschäfte mit Zins- und Währungsoptionsscheinen tätigt, (steuerpflichtige) gewerbliche Einkünfte erzielt (X R 24/06).

Teilnahme an einer Verlosung des Geschäftspartners: Unter dem Az. X R 8/06 ist streitig, ob der Kläger, ein selbständiger Bausparkassenvertreter, den ihm im Rahmen einer von der Bausparkasse veranstalteten Wettbewerbsauslosung zugefallenen Hauptgewinn als Betriebs-einnahme versteuern muss, oder ob der dafür erforderliche betriebliche Zusammenhang dadurch unterbrochen worden ist, dass die Bausparkasse zur Finanzierung der Lose von jedem teilnehmenden Außendienstmitarbeiter je vermitteltem Bausparvertrag ein Entgelt von 1 DM von dessen Provision einbehalten hat.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Abgrenzung der Einnahmen, die aus über einen Maschinenring vermittelten überbetrieblichen Maschineneinsätzen resultieren: Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 32/06 mit der Frage zu befassen haben, ob die Einnahmen, die ein Landwirt aus über einen Maschinenring vermittelten überbetrieblichen Maschineneinsätzen erzielt, seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sind, oder ob sie wegen der Höhe der erzielten Umsätze einem eigenständigen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen eines kommunalen Abgeordneten: Die Steuerfreiheit von Fahrtkostenpauschalen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 bzw. § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG, die einem Kreistagsabgeordneten aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden, und die Notwendigkeit eines Einzelnachweises wird der VIII. Senat im Verfahren VIII R 58/06 (bisheriges Az.: IV R 39/06) zu beurteilen haben.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zahlung einer Geldbuße durch Arbeitgeber: In dem Verfahren VI R 47/06 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob die Zahlung einer Geldbuße, die wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelgesetz gegen den Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH persönlich verhängt worden ist, durch die GmbH beim Geschäftsführer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, wenn der Geschäftsführer die Tat in Ausübung seiner ihm gegenüber der GmbH obliegenden Aufgaben begangen hat.

Steuerfreiheit der Vergütungen aus Tronc-Aufkommen: Der VI. Senat hat in zwei Verfahren die Frage zu klären, ob Vergütungen, die ein Croupier im Automatenspielbereich einer Spielbank anteilig aus dem Tronc-Aufkommen erhält, nach § 3 Nr. 51 EStG als Trinkgelder steuerfrei sind, wenn nach dem Tarifvertrag ein konkret einklagbarer Rechtsanspruch auf Auszahlung des Anteils am Tronc-Aufkommen besteht (VI R 8/06 und VI R 49/06).

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Steuerprivilegierte Wirtschaftsgüter nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG: In dem Verfahren VIII R 1/06 wird die Frage zu klären sein, ob Anteile an offenen Aktienfonds zu den privilegierten Wirtschaftsgütern im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG (i.d.F. vor Inkrafttreten des AltEinkG vom 5. Juli 2004) gehören oder ob dies deshalb zu verneinen ist, weil das zulässige Vermögen eines Aktienfonds neben Aktien und GmbH-Anteilen auch Kapitalforderungen umfassen darf.

Besteuerung ausländischer Fonds: In dem Verfahren VIII R 2/06 wird der VIII. Senat zu entscheiden haben, ob § 18 Abs. 3 des Auslandsinvestmentgesetzes mit Art. 56 EGV (Verbot jeglicher Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen EG-Mitgliedstaaten) in Einklang steht. Erträge ausländischer Fonds werden nach dieser Bestimmung bei mangelndem Nachweis der Besteuerungsgrundlagen oder fehlender Bestellung eines inländischen Finanzvertreters durch die ausländische Investmentgesellschaft einer pauschalen Mindestbesteuerung unterworfen.

6. Sonstige Einkünfte

Steuerbarkeit von sog. Preisgeldern für die Teilnahme an einer "Dating Show": Die Klägerin erhielt von einer Filmproduzentin ein Preisgeld i.H.v. 250 000 € für die Teilnahme an einer "Dating Show". Der IX. Senat wird sich in dem Verfahren IX R 39/06 mit der Frage zu befassen haben, ob das gezahlte Preisgeld steuerbar ist, oder ob es sich um einen nichtsteuerbaren Spielgewinn handelt.

7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Berechnung der Einkünfte des Kindes: Nach dem Beschluss des BVerfG vom 11. Januar 2005 2 BvR 167/02 (BVerfGE 112, 164) sind die Arbeitnehmerbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschritten ist, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Der III. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob infolge dieser Rechtsprechung auch die vom Arbeitslohn des Kindes einbehaltene Lohnsteuer (III R 32/06), seine Beiträge zu einer privaten Unfall- oder Rentenversicherung (III R 33/06) oder zu einer Lebensversicherung (III R 33/06 und III R 54/06) bei der Prüfung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG von den Einkünften abzuziehen sind.

8. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Werbeeinkünfte eines Berufssportlers: In dem Verfahren I R 19/06 wird über die Werbeeinkünfte eines im Ausland lebenden Berufssportlers zu entscheiden sein. Dabei wird es unter

anderem darauf ankommen, ob die Überlassung der Persönlichkeitsrechte durch den Sportler eine Verwertung i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Vermietung und Verpachtung) darstellt.

Gemischt veranlasste Werbungskosten: Der I. Senat wird sich damit zu befassen haben, wie die einzelnen Komponenten einer Reise bei teils privatem, teils einkünftebezogenem Anlass hinsichtlich ihrer Abzugsfähigkeit als Werbungskosten zu beurteilen sind (I R 34/06).

II. Körperschaftsteuer

Duales System und Sondernutzungsgebühren: In dem Verfahren I R 72/06 wird die Frage zu klären sein, ob Sondernutzungsgebühren, die ein kommunaler Betrieb gewerblicher Art im Rahmen einer Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (sog. Duales System) an die Kommune zahlt, deshalb keine gewinnmindernde Berücksichtigung finden dürfen, weil ansonsten private Entsorgungsunternehmen ungleich behandelt würden.

III. Gewerbesteuer

Mehrmütterorganschaft: In dem Verfahren IV R 72/06 (bisheriges Az.: VIII R 6/06) wird sich der IV. Senat mit der rückwirkenden Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 GewStG i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes (UntStFG) vom 20. Dezember 2001 zu befassen haben. Es geht dabei um die Fragen, ob in einer Mehrmütter-Organträger-Personengesellschaft ein vorgetragener Gewerbeverlust auch nach Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters der Mehrmütter-GbR auf den verbliebenen Gesellschafter anteilig übergeht, und ob auch bei rückwirkender Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 3 GewStG etwaige Gewerbeverluste aus früheren Erhebungszeiträumen vortragsfähig sind.

Beteiligung der Standortgemeinden von Windkraftanlagen am Gewerbesteueraufkommen: Unterhält ein gewerbliches Unternehmen mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeindegebieten, so wird die zu zahlende Gewerbesteuer regelmäßig nach dem Verhältnis der dort jeweils angefallenen Arbeitslöhne auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sog. Zerlegung). Besteht der Geschäftszweck des Unternehmens in dem Betrieb von Windkraftanlagen, so kann dies dazu führen, dass den Standortgemeinden trotz der damit verbundenen Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes ein eigener Zerlegungsanteil an der Gewerbesteuer versagt bleibt, weil am Standort der Anlagen selbst keine eigenen Arbeitnehmer des Unternehmens tätig werden. In dem Verfahren X R 33/06 wird der X. Senat zu klären haben, ob dieser Zerlegungsmaßstab zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, und ob dieses Ergebnis zugunsten der Standortgemeinden korrigiert werden muss.

IV. Umsatzsteuer

Beförderungsleistungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern: Im Revisionsverfahren V R 15/06 stellt sich die Frage, ob bestimmte Beförderungsleistungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern der Umsatzsteuer unterliegen. Der Arbeitgeber verlangte von seinen Arbeitnehmern für die Beförderung zum Arbeitsplatz mit dem Bus lediglich

ein geringes Entgelt, das die Beförderungskosten nicht abdeckte. Es wird zu klären sein, ob in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Beförderungskosten und dem Entgelt eine unentgeltliche Leistung vorliegt und ob sie der Umsatzsteuer unterliegt.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt als Unternehmerin: Beim V. Senat ist eine Revision (V R 50/06) zu der Frage eingegangen, ob eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beim Leistungsbezug als Unternehmerin im Sinne von § 3a Abs. 3 UStG anzusehen ist. Die Rundfunkanstalt bezog von ausländischen, im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Rundfunkanstalten Leistungen wie Telekommunikationsdienstleistungen, die in den Katalog des § 3a Abs. 4 UStG fallen. Sofern der Ort dieser Leistungen im Inland ist, schuldet die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt die Umsatzsteuer hieraus als Leistungsempfängerin gem. § 13b Abs. 2 UStG. Für den Ort der Leistung ist die Unternehmereigenschaft im Sinne von § 3a Abs. 3 UStG entscheidend.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Haftung für Erbschaftsteuer: Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, haften für die Erbschaftsteuer, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer dem im Ausland lebenden Erben zur Verfügung stellen (§ 20 Abs. 6 ErbStG). In dem Verfahren II R 18/06 ist zu entscheiden, ob ein Geldinstitut für die Erbschaftsteuer haftet, wenn es das Guthaben auf einem Girokonto des Erblassers dem im Ausland lebenden Erben zwar nur bis zu dem in der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts genannten Betrag (Rückbehaltbetrag) auszahlt, jedoch dem Versorgungsamt später aus dem Rückbehaltbetrag die von diesem zu Unrecht auf dieses Girokonto überwiesenen Rentenbeträge erstattet.

Überhöhte Gehaltszahlungen als Schenkungen: Gegenstand des Verfahrens II R 28/06 ist die Frage, ob überhöhte Gehaltszahlungen einer GmbH an den Ehegatten eines Gesellschafters, die bei dem Gesellschafter zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, freigebige Zuwendungen des Gesellschafters an seinen Ehegatten darstellen, welche der Schenkungsteuer unterliegen.

VI. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerpflicht der mittelbaren Anteilsvereinigung: Ein Rechtsgeschäft, das darauf gerichtet ist, alle Anteile an einer Gesellschaft, der ein inländisches Grundstück gehört, in der Hand eines Erwerbers zu vereinigen, unterliegt der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG). Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber die Anteile nur mittelbar über eine andere Gesellschaft, an der er zu 100 % beteiligt ist, erwirbt (mittelbare Anteilsvereinigung). Gegenstand des Verfahrens II R 39/06 ist die Frage, ob die Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarer Anteilsvereinigung in den Fällen, in denen die Anteilsvereinigung bei einer ausländischen Gesellschaft eintritt, wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

VII. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuer in der Insolvenz: Kraftfahrzeugsteuer für ein Fahrzeug, das auf den Insolvenzschuldner verkehrsrechtlich zugelassen ist, stellt, soweit sie auf die Zeit nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entfällt, grundsätzlich eine Masseverbindlichkeit dar, die bevorzugt zu befriedigen ist. Zwei Verfahren (IX R 59/06 und IX R 60/06; bisherige Az.: VII R 44/06 und VII R 46/06) geben dem BFH Anlass zu klären, ob dies auch dann gilt, wenn das Fahrzeug, für das die Steuer entstanden ist, nicht zur Insolvenzmasse gelangt ist, weil es bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Schuldner nicht gehört und sich auch nicht mehr in seinem Besitz befunden hat, weil es bereits an eine Leasinggesellschaft oder einen Sicherungseigentümer zurückgegeben worden war.

VIII. Tabaksteuer

Tabaksteuer bei unwissentlicher Beförderung von im Frachtgut versteckten Zigaretten: Das zwischen den Mitgliedstaaten der EU bestehende Steuersatzgefälle bei der Tabaksteuer begünstigt neben dem Schmuggel von Zigaretten aus Drittländern auch den innergemeinschaftlichen Zigarettschmuggel. Der Zoll- und Verbrauchsteuersenat des BFH wird demnächst über folgenden Fall zu entscheiden haben: Ein LKW-Fahrer hatte zusammen mit der von ihm beförderten Ware unwissentlich eine größere Menge darin versteckter Zigaretten aus dem freien Verkehr eines EU-Mitgliedstaates über deutsches Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat befördert, ohne das dafür vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Es stellt sich nun die Frage, ob er deshalb Schuldner der auf den Zigaretten lastenden deutschen Tabaksteuer wird, obwohl er nicht wissen konnte, dass er möglicherweise Schmuggelware beförderte, und dies auch nicht billigend in Kauf nahm (VII R 49/06). Die vergleichbare Frage, die sich bei der Einfuhr hinsichtlich der Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Tabaksteuer) beim sog. vorschriftswidrigen Verbringen von Zigaretten stellt, hat der BFH im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH bisher bejaht.

IX. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)

Rückwirkende Anwendung einer Verjährungsregelung: Im Jahre 1995 hat die EU eine Regelung erlassen, welche in erster Linie die Verjährung der Verfolgung von Unregelmäßigkeiten regelt (Handlungen von Erstattungsbeteiligten, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen und einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge hatten oder haben konnten). Diese Regelung gilt nach der Rechtsprechung des EuGH auch für die Rückforderung zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattungen. Inzwischen sind beim BFH verschiedene Verfahren anhängig, in denen sich die Frage stellt, ob diese Regelung auch auf Handlungen (rückwirkend) Anwendung findet, die vor Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung begangen worden sind (VII R 22/06, VII R 23/06, VII R 24/06 und VII R 45/06), und ob sie ggf. auch gegenüber einem Beteiligten anzuwenden ist, der keine Unregelmäßigkeit begangen hat (VII R 50/06).

X. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Anwendungsbereich der strafbefreienden Erklärung: Nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) vom 23. Dezember 2003 wird ein Steuerpflichtiger nicht bestraft, wenn er zwar Steuern hinterzogen, die aufgrund der Falschangaben zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen aber bis zum 31. März 2005 nachträglich erklärt und einen bestimmten Prozentsatz der nunmehr erklärten Einnahmen an den Fiskus nachrichtet hat. Zugleich erlischt insoweit der (unter Umständen deutlich höhere) Steueranspruch. Diese Verfahrensweise ist allerdings ausgeschlossen, soweit Beamte der Finanzverwaltung vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei dem Steuerpflichtigen mit dem Ziel der Betriebsprüfung oder der Steuerfahndung vorstellig geworden sind. In dem Revisionsverfahren X R 31/06 wird der X. Senat die Frage zu klären haben, ob Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung, die wegen der strafrechtlichen Verjährung der Vorjahre auf bestimmte Veranlagungszeiträume (hier: 1998 bis 2003) beschränkt worden sind, den Steuerpflichtigen daran hindern können, für die Vorjahre (hier: 1993 bis 1997) eine strafbefreiende Erklärung abzugeben, um dadurch jedenfalls für diese – steuerrechtlich noch nicht verjährten – Veranlagungszeiträume noch in den Genuss einer günstigeren Besteuerung zu gelangen.

Zulässigkeit der Aufrechnung im Insolvenzverfahren: Der Wegfall des Konkursvorrechts für den Fiskus mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) führt dazu, dass sich der BFH immer häufiger mit spezifisch insolvenzrechtlichen Fragen zu befassen hat. So wird der BFH demnächst zu entscheiden haben, ob das FA eine sog. Neumasseverbindlichkeit (Umsatzsteuerschuld aus Insolvenzverwertungserlösen) gegen einen erst nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erworbenen Anspruch der Neumasse (Vorsteuerguthaben aus Insolvenzverwaltervergütung) aufrechnen darf, wenn die Neumasse voraussichtlich nicht zur vollständigen Erfüllung aller Neumasseverbindlichkeiten ausreicht (VII R 10/06).

Nachträgliche Anrechnung von Kapitalertragsteuer: In dem Verfahren VII R 33/06 wird der BFH zu klären haben, ob die Vorlage der für die Anrechnung einbehaltener Kapitalertragsteuer erforderlichen Steuerbescheinigung an eine bestimmte Frist gebunden ist, oder ob die Anrechnung zeitlich unbeschränkt erfolgen kann, d.h. insbesondere auch dann, wenn das FA die Anrechnung zunächst mangels Vorlage der Steuerbescheinigung abgelehnt hatte und die Steuerbescheinigung erst mehr als sechs Jahre danach vorgelegt wird.

Pfändbarkeit von Lebensversicherungen: In der Rechtsprechung des BFH ist geklärt, dass Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen grundsätzlich gepfändet werden können, auch wenn infolgedessen die Gefahr besteht, dass der Schuldner im Alter über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der BFH wird demnächst zu entscheiden haben, ob dies auch dann gilt, wenn der Schuldner bei Ablauf der Versicherung zwischen einer Kapitalabfindung und einer Rente wählen kann (VII R 60/06).

E. Im Jahr 2007 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einlage von Bodenschätzen in das Betriebsvermögen: Es ist eine Grundsatzentscheidung des Großen Senats des BFH zu der Frage zu erwarten, ob der Steuerpflichtige einen Bodenschatz, der sich in seinem Privatvermögen zu einem Wirtschaftsgut konkretisiert hat, mit dem Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen und hiervon Absetzungen für Substanzverringerung vornehmen kann (GrS 1/05).

Bildung von Jubiläumsrückstellungen: In dem Verfahren IV R 42/04 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob die Bildung von Jubiläumsrückstellungen gem. § 5 Abs. 4 EStG rechtsverbindliche, unwiderrufliche und vorbehaltlose Verpflichtungen des Dienstberechtigten erfordert.

Erwerb einer Internet-Adresse: Gegenstand des Verfahrens III R 6/05 ist die Frage, ob die Aufwendungen für den Erwerb einer Internet-Adresse bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Gewerblicher Grundstückshandel: Vom X. Senat sind erneut mehrere Entscheidungen zu Fragen des gewerblichen Grundstückshandels zu erwarten. In den Verfahren X R 14/05, X R 36/06 und X R 47/06 ist streitig, ob Grundstücksgeschäfte, die eine GmbH tätigt, deren (alleinigem oder mehrheitlichem) Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen der sog. "Drei-Objekt-Grenze" als Zählobjekte zuzurechnen sind. Darüber hinaus wird in den Verfahren X R 49/04 und X R 50/04 zu klären sein, ob bereits durch den Erwerb eines unbebauten Grundstücks sowie die Errichtung und anschließende zeitnahe Veräußerung eines einzelnen Objekts eine hinreichend nachhaltige gewerbliche Tätigkeit entfaltet werden kann, wenn der Steuerpflichtige nach Art eines Bauträgers tätig wird und das Bauobjekt (im Streitfall: einen Verbrauchermarkt) nach den Vorgaben und Bedürfnissen des späteren Mieters erstellen lässt.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug: In dem Verfahren IV R 72/02 (bisheriges Az.: VIII R 90/02) wird der IV. Senat darüber entscheiden, ob bei der Berechnung der nichtabziehbaren Schuldzinsen der Bagatellbetrag nach § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG bei einer Personengesellschaft insgesamt nur einmal (gesellschaftsbezogene Auslegung) oder bei jedem Gesellschafter in voller Höhe (gesellschafterbezogene Auslegung) anzusetzen ist.

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Übernahme von Managementaufgaben durch beratenden Betriebswirt: In dem Verfahren VIII R 101/04 (bisheriges Az.: IV R 12/04) wird sich der VIII. Senat mit der Frage auseinandersetzen haben, ob sich das Berufsbild des beratenden Betriebswirts dahingehend gewandelt hat, dass auch die Übernahme von Managementaufgaben – insbesondere die Umsetzung der gefundenen Beratungsergebnisse – noch als freiberuflich anzusehen ist.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Kostenpauschale der Abgeordneten: In zwei Verfahren geht es um die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 3 GG darin zu sehen ist, dass den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von ca. 30 % ihrer Gesamtbezüge ohne Einzelnachweis der berufsbedingten Aufwendungen gewährt wird, während Arbeitnehmer bei Überschreiten des Pauschbetrages aus § 9a EStG für sämtliche beruflichen Aufwendungen Nachweise erbringen müssen (VI R 63/04 und VI R 81/04).

Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers: Der VI. Senat wird darüber entscheiden, ob Aufwendungen eines für den kaufmännischen Bereich angestellten Geschäftsführers für ein auf seinem Grundstück ausgerichtetes Gartenfest ausschließlich für ca. 320 Betriebsangehörige der Firma ohne Ehegatten anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses beruflich veranlasst sind (VI R 25/03). In zwei weiteren Verfahren wird sich der Senat mit der Frage beschäftigen, ob Bewirtungsaufwendungen, die einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Einladungen von Geschäftspartnern seines Arbeitgebers entstehen und von diesem nicht erstattet werden, auch dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn keine erfolgsabhängige Entlohnung vorliegt (VI R 77/04 und VI R 78/04).

Deutschkurs eines Ausländers: In dem Verfahren VI R 14/04 ist eine Entscheidung zu erwarten, ob Aufwendungen eines Ausländers für den Erwerb von Deutschkenntnissen stets Kosten der privaten Lebensführung darstellen, oder ob sie als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden können, wenn die Deutschkenntnisse zwingende Voraussetzung für eine konkret beabsichtigte Erwerbstätigkeit sind.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Veräußerung von DAX-Zertifikaten: Der VIII. Senat wird in dem Verfahren VIII R 79/03 über die Frage entscheiden, ob der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten eines DAX-Zertifikats und dem Rückzahlungsbetrag als steuerpflichtiger Ertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu behandeln ist, oder ob dem entgegensteht, dass es von der künftigen Entwicklung des DAX-Kurses und damit von einem ungewissen Ereignis abhängt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein über den anfänglichen Verkaufspreis hinausgehendes Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung gewährt wird.

Veräußerung von argentinischen Staatsanleihen: In den Verfahren VIII R 48/04 und VIII R 62/04 geht es um argentinische Staatsanleihen, welche – nachdem Argentinien die Bedienung seiner Auslandsschulden für unbestimmte Zeit ausgesetzt hat – seit dem 24. Dezember 2001 an deutschen Börsen ohne besonderen Stückzinsausweis gehandelt werden ("flat-Handel"). Der VIII. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob Kursverluste aufgrund des Übergangs zum flat-Handel als negative Kapitalerträge i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG anzuerkennen sind, oder ob ihre steuerliche Anerkennung außerhalb der Jahresfrist ausscheidet.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Aufteilungs- und Abzugsverbot: Der IX. Senat wird in dem Verfahren IX R 49/05 zu entscheiden haben, ob die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das zu 20 bis 30 % privat und im Übrigen für die Verwaltung einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit genutzt wird, nach Maßgabe des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG insgesamt vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind, oder ob der vermietungsbezogene Anteil der Werbungskosten griffweise zu schätzen ist.

Aufwendung für ein Schadstoffgutachten als Werbungskosten: In dem Verfahren IX R 2/05 ist zu entscheiden, ob die Aufwendungen für ein während der Vermietung einer Immobilie präventiv in Auftrag gegebenes Schadstoffgutachten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind, oder ob diese Kosten dem Grund und Boden zugerechnet werden müssen.

6. Sonderausgaben

Abziehbarkeit von sog. Auslandsspenden: In dem Verfahren XI R 56/05 wird die Rechtsfrage zu klären sein, ob es gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht verstößt, dass nach deutschem Recht nur Spenden an inländische gemeinnützige Einrichtungen i.S.v. § 49 EStDV als Sonderausgaben nach § 10b EStG abziehbar sind. Der Kläger hatte eine Spende an eine ausländische (portugiesische) gemeinnützige Einrichtung geleistet.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für glutenfreie Ernährung: Im Verfahren III R 48/04 ist zu entscheiden, ob der Mehraufwand für eine glutenfreie Ernährung, der einer an Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) erkrankten Person erwächst, als außergewöhnliche Belastung steuermindernd zu berücksichtigen ist.

Kosten für den Umgang mit dem Kind: Gegenstand mehrerer Verfahren (z.B. III R 55/05) ist die Frage, ob die Aufwendungen – insbesondere die Fahrtkosten – eines getrennt lebenden Elternteils für den Umgang mit seinem bei dem anderen Elternteil lebenden Kind als außergewöhnliche Belastungen seine Steuerlast mindern.

8. Verlustabzug

Vererblichkeit des Verlustabzugs: Der XI. Senat hatte dem Großen Senat des BFH mit Vorlagebeschluss vom 28. Juli 2004 XI R 54/99 (BFHE 207, 404, BStBl II 2005, 262) die folgenden Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Kann der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen?
2. Falls die 1. Rechtsfrage bejaht wird: Steht im Falle einer Erbengemeinschaft der Abzug nur demjenigen zu, der die Einkunftsquelle(n) fortführt, die den Verlust verursacht hat (haben)?

Gelten für den Fall einer Sondererbfolge in die Verlust verursachende Einkunftsquelle Besonderheiten?

Nach der im Jahr 2007 zu erwartenden Grundsatzentscheidung des Großen Senats (GrS 2/04) wird der XI. Senat auch über das den Vorlagefragen zugrunde liegende Verfahren entscheiden.

9. Steuerermäßigung

Renovierungsarbeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen: In zwei Verfahren wird sich der VI. Senat damit beschäftigen, ob handwerkliche Tätigkeiten für die umfassende Renovierung des Bades bzw. die Sanierung der Fassade des selbstgenutzten Einfamilienhauses die Voraussetzungen der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen erfüllen (VI R 74/05 und VI R 77/05).

10. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Antragsveranlagung und Progressionsvorbehalt: Der I. Senat wird demnächst über die EU-Gemeinschaftsrechtsmäßigkeit der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger zu entscheiden haben (I R 87/03). Es geht um die Frage, ob Einkünfte eines niederländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die er aus seiner Tätigkeit als Musiker erzielt hat, im Wege einer Antragsveranlagung dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

II. **Körperschaftsteuer**

Verdeckte Gewinnausschüttung: In dem Verfahren I R 8/06 wird sich der I. Senat zu der Problematik äußern, ob die Privatnutzung eines Pkw durch einen als Gesellschafter-Geschäftsführer tätigen Arbeitnehmer auch dann als Arbeitslohn zu qualifizieren ist, wenn die private Nutzung arbeitsvertraglich untersagt ist, das Verbot aber weder von der GmbH überwacht noch Fahrtenbücher geführt werden.

Organschaft bei kommunalen Betrieben: In einem Fall (I R 32/06), in dem eine Kommune verschiedene Betriebe gewerblicher Art im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft verbunden hat, wird vom I. Senat darüber zu entscheiden sein, ob Verluste einer Hallenbad-GmbH mit Gewinnen einer anderen GmbH verrechnungsfähig sind, oder ob die Verrechnung wegen gesellschaftsrechtlicher Veranlassung als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist.

III. **Gewerbsteuer**

Rechtsanwalts-GbR, an der eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist: Der VIII. Senat wird in dem Verfahren VIII R 73/05 (bisheriges Az.: IV R 42/05) zu entscheiden haben, ob die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Rechtsanwalts-GbR zur Gewerbesteuerpflicht der GbR führt.

IV. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerkarusselle und innergemeinschaftliche Lieferung: Im Anschluss an bereits getroffene Entscheidungen wird sich der V. Senat voraussichtlich auch in diesem Jahr in mehreren Verfahren mit dem Bereich der Umsatzsteuerkarusselle und Fragen der innergemeinschaftlichen Lieferung befassen.

Ermäßigte Besteuerung von Krankenfahrten mit dem Taxi: In zwei Verfahren (V R 18/05 und V R 68/05) wird der V. Senat zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Krankenfahrten mit dem Taxi Stellung nehmen. Streitig ist die Voraussetzung, dass die jeweilige Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km betragen darf (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG). Es wird die Frage zu beantworten sein, ob die Strecken der Hin- und Rückfahrt als einheitliche Leistung zusammenzurechnen sind.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sponsoring eines Fußballvereins: Im Verfahren II R 5/04 ist zu entscheiden, ob die finanziellen Zuwendungen eines Vereinsanhängers an seinen Fußballverein zur Deckung der Kosten des Spielbetriebs freigebige Zuwendungen darstellen, welche der Schenkungsteuer unterliegen.

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: Gegenstand der Verfahren II R 43/05 und II R 56/05 ist die Frage, ob die Ungleichbehandlung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber Ehegatten hinsichtlich der Steuerklasse, der Freibeträge und des Steuersatzes im Erbschaftsteuerrecht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

VI. Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuererlass wegen Ertragsminderung: In dem Verfahrens II R 5/05 ist zu entscheiden, ob die Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung nach § 33 Abs. 1 GrStG erlassen werden muss, wenn bei einem 1994 fertig gestellten Bürogebäude in Berlin der Ertrag infolge Leerstandszeiten und Niedrigmieten gemindert ist.

Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes: Nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes können natürliche Personen, denen in den Jahren 1945 bis 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist, ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen erwerben. Gegenstand des Verfahrens II R 49/05 ist die Frage, ob der Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

VII. Kraftfahrzeugsteuer

Abgrenzung PKW / LKW – Erfordernis einer Trennwand: In dem Verfahren VII R 11/06 wird sich der BFH mit dem Erfordernis einer Trennwand zwischen Fahrgast- und Laderaum als Schutzeinrichtung für Fahrer und Beifahrer befassen und klären, ob die vollständige Trennung von Fahrgast- und Laderaum ein unverzichtbares Merkmal für die kraftfahrzeugsteuerrechtliche Einordnung eines Fahrzeuges als LKW ist.

VIII. Mineralölsteuer

Agrardieselbeihilfe – Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft: Auf Antrag wird Land- und Forstwirten die Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff vergütet, der in Traktoren, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeugen zur Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten verwendet worden ist. In zwei Verfahren (VII R 42/05 und VII R 44/05) wird der VII. Senat des BFH zu klären haben, was nach dem Mineralölsteuergesetz (bzw. nach dem Energiesteuergesetz, das eine im Wesentlichen gleich lautende Regelung enthält) unter einem Sonderfahrzeug für die Landwirtschaft zu verstehen ist. In den Streitfällen geht es darum, ob auch ein Spezialfahrzeug für den Viehtransport bzw. ein besonders hergerichteter LKW ein Sonderfahrzeug für die Landwirtschaft sein kann, obwohl diese Fahrzeuge auch für Transporte außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden können.

IX. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)

Auslegung von Eintragungen in einem Formular (Ausfuhranmeldung): Das Verfahren zur Gewährung einer Subvention für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte (Ausfuhrerstattung) wird eingeleitet durch die Abgabe einer sog. Ausfuhranmeldung. Hierbei handelt es sich um ein Formular, in dem verschiedene Angaben zu machen sind, u.a. zur Person des Ausführers, des Empfängers und zu Art und Menge der ausgeführten Waren. Der BFH wird demnächst entscheiden, ob und inwieweit die in diesem Formular enthaltenen Angaben entgegen ihrem Wortlaut ausgelegt werden können. Obwohl in der Ausfuhranmeldung angegeben war, dass Ausfühler die A-GmbH sei, möchte die klagende B-GmbH aus den zugleich mit der Ausfuhranmeldung vorgelegten Unterlagen geschlossen wissen, dass in Wahrheit sie als Ausfühler zu behandeln sei und ihr folglich die Ausfuhrerstattung zustehe (VII R 6/05 und VII R 25/05).

X. Abgabenordnung / Haftung

Kontrollbesuche der Steuerfahndung in einem Bordell: In dem Verfahren VII B 121/06 wird der BFH darüber befinden, ob der Steuerfahndung im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen ist, Kontrollbesuche bei einem Vermieter vorzunehmen, der Zimmer an Prostituierte vermietet, um dort anwesende Prostituierte und deren Kunden nach ihren Namen sowie weiteren Daten zu befragen.

Betriebsprüfung bei Einkunftsmillionär: Der VI. Senat wird sich dazu äußern, ob eine Prüfungsanordnung für eine Außenprüfung bei einem Arbeitnehmer rechtmäßig ist, wenn das Aufklärungsbedürfnis des Finanzamtes allein auf die Zuordnung des Arbeitnehmers zur Gruppe der Einkunftsmillionäre gestützt wird (VI R 68/04).

Verschwiegenheitspflicht einer Rechtsanwaltskammer: In dem Verfahren VII R 46/05 wird der BFH die Frage zu entscheiden haben, ob die Finanzverwaltung von einer Rechtsanwaltskammer die Nennung der Bankverbindung eines Kammermitglieds verlangen darf oder ob einer Auskunftserteilung die in der Berufsordnung geregelte Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes entgegensteht.

Anfechtbarkeit von Lohnsteuerzahlungen in der Insolvenz: In mehreren Verfahren (u.a. VII R 39/05, VII R 40/05 und VII R 65/05) wird der BFH über die Voraussetzungen für die Haftung des Geschäftsführers einer in Insolvenz geratenen GmbH für nicht abgeführte Lohnsteuer zu entscheiden haben. Die Kläger in diesen Verfahren machen geltend, dass der Steuerschaden auch bei pflichtgemäßer Abführung der Lohnsteuer eingetreten wäre, weil der Insolvenzverwalter die Zahlung erfolgreich hätte anfechten können und infolgedessen das FA die abgeführten Beträge wieder hätte erstatten müssen. Bisher ist in der Rechtsprechung des BFH nicht eindeutig geklärt, ob und in welchem Umfang bei der Haftung nach § 69 AO solche hypothetischen Geschehensabläufe Berücksichtigung finden können. Außerdem besteht Streit darüber, ob die Abführung von Lohnsteuer in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbare Rechtshandlung darstellt, oder ob ein sog. Bargeschäft nach § 142 InsO vorliegt, das nur unter den (strengeren) Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO angefochten werden kann.